

Pressemitteilung

zu veröffentlichen in:

- ☒ Amtsblatt (amtl. Teil)
- ☐ Amtsblatt (nichtamtlicher Teil)
- ☐ Märkische Allgemeine Zeitung (MAZ)
- ☐ Wochenspiegel
- ☐ Brandenburger Wochenblatt
- ☐ Falkensee aktuell
- ☐ Sonstige:
- ☒ Internet

gewünschter Erscheinungstermin: Sonderamtsblatt

Autor: Herr Mauersberger

Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den Unterlagen des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ im Ortsteil Börnicke gefasst.

Das Flächennutzungsplanverfahren ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes, unter anderem für die betrieblichen Belange des Vorhabenträgers „Karls Erbeerhof“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke, wurde bereits in der Zeit vom 21.04. – einschließlich 21.05.2026 durchgeführt (siehe Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 20.04.2026, S. 10ff). Aufgrund eines Formfehlers ist die Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen.

Die erneute Offenlage des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

vom 11.08.2026 bis 15.09.2026 (einschließlich)

unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11.08.2026 bis 15.09.2026 (einschließlich)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG, während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s.u.).

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren erarbeitet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Der Umweltbericht (Kap. 5) der Begründung, in welchem die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur und andere Sachgüter beschrieben und bewertet werden. Des Weiteren wird die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern beschrieben
- Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (5.4 der Begründung)

Folgende Umweltrelevanten Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 29.08.2025 mit Hinweisen zum Immissionsschutz und zur Wasserwirtschaft
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 18.08.2025 mit Hinweisen zum Artenschutz

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Beteiligungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408255) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

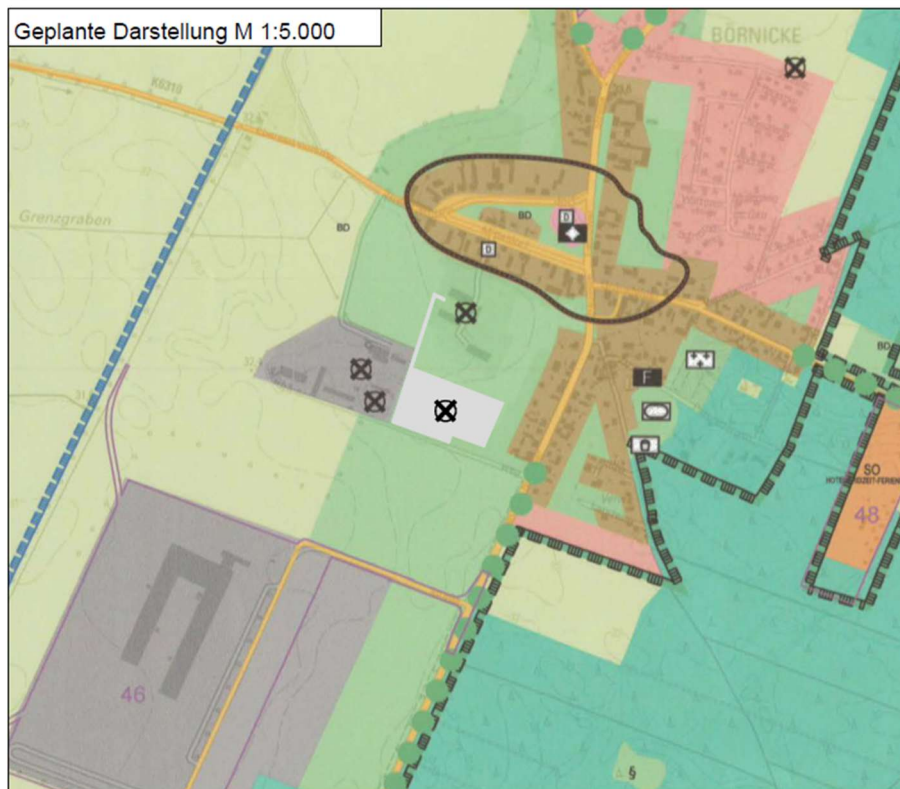
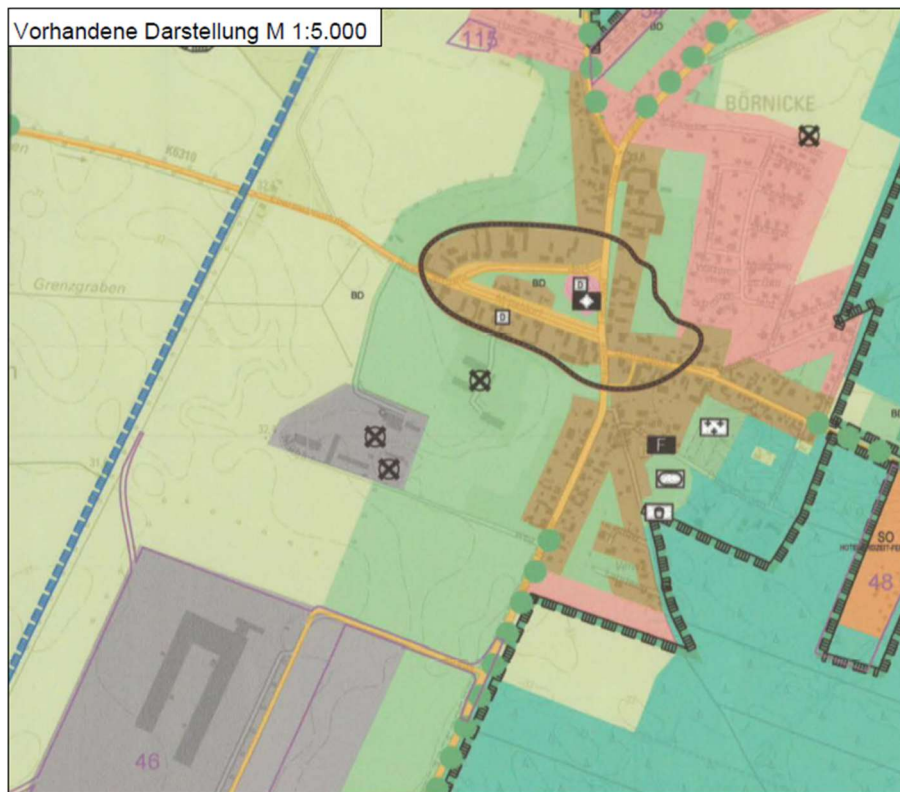
Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Planskizze:

FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“
Darstellung des Geltungsbereichs mit bisheriger Darstellung Im FNP:





Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ und des Änderungsbereiches (o. Maßstab)

- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
- Änderungsbereich der vorliegenden Änderung